

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1802

Einige allgemeine Bemerkungen über die Gesetzgebung der alten Staaten, insbesondere der griechischen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8248

6. Vom Androdamaſ.

Dieſer Geſetzgeber der am Strymon wohnenden Chalcidier iſt ſonſt völlig unbekannt.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Geſetzgebung der alten Staaten, inſondere der griechiſchen.

Unter den vielen verlohren gegangnen Werken des Alterthums giebt es vielleicht keine, deren Verluſt mehr zu bedauern iſt, als die Sammlungen alter Geſetze und Staatseinrichtungen, welche von bekannten und unbekanntem Schriftſtellern waren angelegt worden. *)

Was wir gegenwärtig zur Kenntniß dieſer alten Geſetze noch übrig haben, beſteht aus einzelnen zerſtreuten Angaben bey Geſchichtſchreibern, Rednern, Philoſophen u. d., die entweder gelegentlich eines Geſetzes erwähnen, oder auch einzelne Geſetze, wiewohl ſehr häufig verſtümelt und abgekürzt, meiſtentheils aber ohne alle Erläuterung, ohne die *Caussae legum*, anführen; die ſelten ganz unpartheyiſch ſind, ſondern entweder, um einen Staat vor dem andern herauszuheben, bloß

§ 2

*) S. Heyne *Opusca. academ.* II. S. 280. f.

die guten Gesetze desselben, oder um das Gegentheil zu bewirken, bloß die fehlerhaften zusammenstellen; die endlich, zum Theil wenigstens, ohne alle Kritik die Gesetze durch einander werfen, einem Staate manche als eigenthümlich beylegen, welche vielleicht mehreren gemein waren, und nicht selten, weil sie die Gesetze nicht verstanden, ihre eignen Ansichten unterschieben.

Unterdessen müssen wir mit dem, was wir haben, zufrieden seyn, und wir können es immer mehr werden, wenn Männer wie Heyne und Richter fortfahren, diesen Theil der alten Literatur durch ihre historisch-critische Bearbeitungen aufzuhellen.

Mit einer gewissen Vorsichtigkeit im Gebrauche der Quellen, mit beständiger Rücksicht auf den Geist der alten Zeiten, soweit wir ihn aus andern vollständigeren Datis kennen lernen, und mit Hülfe der allgemeinen Analogie wird es möglich, den Geist der alten Gesetzgebung und Staatsverfassungen aufzufassen, und ein wenigstens haltbares Urtheil über dieselben zu fällen.

Es ist zu bedauern, daß die kritischen Literatoren selten philosophische Köpfe, wie Montesquieu, und diese hinwiederum selten kritische Literatoren sind.

Ich werde hier einige allgemeine Bemerkungen zusammenstellen, worauf ich bey der Durchsicht dieses zweyten Buchs gestoßen bin. Sie enthalten nichts Neues: es genügt mir, wenn man sie wahr findet.

Jede Gesellschaft muß Unterhalt, Ordnung und Frieden haben, sie hat also mit dreyerley Gefahren zu kämpfen. Die eine kommt von fremden Gesellschaften: die andre von eignen übelgesinnten Mitgliedern: die dritte von der Natur, es sey durch Unfruchtbarkeit der Erde, es sey durch zufällige Verwüstungen. — Wie werden nun entstehende Gesellschaften sich gegen diese Feinde schützen und jene Güther erwerben, wenn sie noch keine Erfahrungen vor sich haben und sich nicht nach fremden Theorieen bilden? Sie machen, gewöhnlich ohne darüber zu denken, Proben und Versuche, und diese gehen in stillschweigende Conventionen, in Gewohnheiten und Sitten über.

Einige dieser Gewohnheiten werden theils durch Zeit: und Orts: Umstände, theils durch die Leidenschaften der Menschen abgeändert: andre erhalten sich und gewinnen eine gewisse Festigkeit. Die Gewöhnung daran vertritt bey den Menschen die Stelle der Gründe und der Befehle, und ihr Alter drückt ihnen das Siegel der Vollkommenheit auf. Wie es die Vorfahren gemacht hatten, so machen es die Nachkommen,

und finden es gut gethan. Die Menschen thun bey nahe alles aus Nachahmung, und überreden sich, daß sie es aus Ueberlegung thun.

Allein so fest auch Gewohnheiten werden können, so sind sie doch nicht hinlänglich. So wie sich die Verhältnisse einer Gesellschaft vervielfältigen und verwickeln, so hört die alte einfache Gewohnheit auf zu genügen: und man muß sie ändern oder aufgeben. Ja, wie viele, die bey einer kleinen Anzahl von Menschen oder Ländereyen nothwendig und heilsam waren, werden nicht bloß durch die Vermehrung der Personen oder der Besitzungen schädlich und verderblich!

Entsteht nun mit der Zeit unter den gangbaren Gewohnheiten einer Gesellschaft ein Widerspruch, so daß vielleicht eine die andre aufhebt; oder reichen sie nicht mehr für die eingetretenen Fälle aus; oder bewirken sie vielleicht gar das Gegentheil von dem, was sie anfänglich bewirkten: so fangen die Gesellschaften selbst, oder einzelne klügere Mitglieder derselben an, sich nach Jemanden umzusehen, der Einsicht und Redlichkeit genug habe, um ihnen Regeln zu ersinnen, wie sie mit allen oder einigen ihrer bisherigen Gewohnheiten sich am besten schützen und erhalten können. *) Wenn

*) Der Fall, daß einzelne Personen in einer Gesellschaft sich eine Art von Obergewalt anmaßen, und dieser ge-

vielleicht um diese Zeit schon eine andre Gesellschaft bestünde, die dergleichen festgestellte Gewohnheiten hätte, so würden diese entlehnt und mit nöthigen Aenderungen für andre zugerichtet werden.

Diejenigen, welche jenes Geschäft über sich nehmen, werden natürlich die bestehenden Gewohnheiten ihrer Gesellschaft untersuchen und vergleichen, sie hier und da weiter ausdehnen oder mehr einschränken, sie verbessern, ergänzen, ausgleichen, die einen brauchbarer, die andern unschädlicher machen müssen. Solche verbesserte, ergänzte oder näher bestimmte Gewohnheiten, in deutliche Formeln gefaßt, und entweder im Gedächtniß erhalten oder niedergeschrieben, sind Gesetze. Ob nun durch dergleichen Gesetze die gesammte Verfassung einer Gesellschaft aufgehoben oder umgeändert wird, oder nicht, hängt von der Lage der Dinge ab, die der Gesetzverfasser vorfindet. *)

Schon aus dieser kurzen Darstellung ergeben sich mehrere Eigenheiten der alten Gesetze: ich werde einige derselben ausheben.

§ 4

mäß den Uebrigen Gebothe und Verbothe aufdringen, gehört hierher gar nicht.

*) Aristoteles unterscheidet S. 170. sehr natürlich die bloßen Gesetzgeber von solchen Staatsmännern, welche ganze Staaten einrichteten. Manche waren beydes zugleich, Gesetzgeber und Staatenschöpfer.

Erstens, die alten Gesetze konnten nicht anders, als sehr unvollständig seyn: einmahl darum, weil durch gewisse unveränderliche Gewohnheiten für manche Punkte so gesorgt war, daß es keiner ausdrücklichen Gesetze bedurfte, zum andern darum, weil in den ersten einfachen Verhältnissen der Gesellschaften eine Menge von Begebenheiten und Handlungen noch nicht vorgekommen waren, welche in der Folge sich einfanden, und mithin auch in den Gesetzen darauf nicht gerechnet werden konnte. Die Gesetze dachten nicht auf alle die Fälle, welche streitig werden konnten, sondern sie gaben Bestimmungen über solche, die es schon einmahl gewesen waren.

Zweytens, sie waren einfach, kurz und streng. Es gehört viel Erfahrung und Uebung dazu, um einen Gesetzesfall sich unter mehreren Collisionen und Einflüssen zu denken: in den Zeiten der ersten Gesetzgebung fehlt es an beyden. Daher werden die Gesetze gewöhnlich nur auf einen, den schon da gewesenen Fall gerichtet: verwandte Fälle werden ohne nähere Einschränkung unter eine und dieselbe allgemeine Rubrik zusammengestellt, und an viele Ausnahmen konnte der alte Gesetzgeber so wenig denken, als er Gelegenheit zu Ausflüchten geben durfte. So mußte es von selbst erfolgen, wenn auch die Menschen selbst nicht so rauh gewesen wären, daß der größte Theil

jener Gesetze nicht bloß streng, sondern wirklich grausam war oder wurde. Auch die Art, wie dergleichen Gesetze eingeführt und authorisirt wurden, trug zu dem letztern vieles bey. Entweder nemlich wurde das Ansehen der Götter unmittelbar zu Hülfe genommen, oder die Gesellschaft mußte zur genauesten Beobachtung der gegebenen Gesetze sich eyndlich verbinden. Jede Deutung also, jede Ausnahme war ein Hochverrath an den Göttern.

Drittens sie waren nicht nach ihren Gegenständen abgesondert, sondern durch einander gemischt. Noch hatte man sich keine bestimmte Abtheilung des Staats: Privat: Polizey: oder Criminal: Rechts gedacht: mithin waren auch die dazu gehörenden Gesetze nicht geschieden. Die Gesellschaften, für welche sie gegeben wurden, waren gewöhnlich klein, und bedurften daher auch einer so genauen Eintheilung ihrer Rechte und Pflichten nicht. Wenn aber in der Folge die Schriftsteller eine solche Verfassung zum Gegenstande ihrer Untersuchung nahmen und diese durch einander gemischten Gesetze beurtheilen wollten: so fehlte es ihnen an einer deutlichen und richtigen Uebersicht und sie mußten oft einseitig verfahren. Ein Staat kann vortrefliche Criminal: Gesetze und sehr fehlerhafte Civil: Gesetze haben. Um das richtig beurtheilen zu können, muß man beyde für sich untersuchen. —

Die Leser des Aristoteles werden es oft bemerkt haben, daß auch er alles durch einander mischt, indem er bald ein Criminal; bald ein andres Gesetz aushebt, eine Gesetzgebung zu characterisiren.

Viertens, die alten Gesetze sind eigentlich theils Polizey; theils Moral; Gesetze. Da die alten Staaten, wie ich in der Einleitung ausgeführt habe, von der Städte-Verfassung ausgiengen, oder vielmehr nichts als Städte waren, so ist das erstre auch sehr natürlich. Sie sorgten durch Gesetze zuerst für die innre Ordnung. Die Sorge für den Unterhalt war und konnte noch der Gewohnheit, den zufälligen Entdeckungen und Bemühungen einzelner Mitglieder überlassen bleiben. Für die Erhaltung des Friedens aber sorgen die Gesellschaften beynabe instinctmäßig, wie die Heerden des Waldes. — Die innere Ordnung nun wird durch solche Handlungen gestöhr, die auf offenbare Gewaltthätigkeit hinausgehen, es ist also nothwendig, dagegen Vorkehrungen zu treffen; sie wird befördert durch einträchtige Gesinnungen und wechselseitige Dienste, es ist also rathsam, für die Verbreitung einer solchen Denkungsart zu sorgen. Jenes macht die Polizey; Gesetze aus, deren Grund natürlich das besondere Lokale eines jeden Staates war: das andre wird durch moralische Vorschriften bewirkt, die

sich ihrerseits auf die Meynung gründeten. —

Aus diesem Umstande fließen mehrere Eigenheiten:

Fünftens, zum Beyspiel, daß sehr viele alte Gesetze schon ehemals unverständlich waren und es heute noch mehr sind. Nicht alle kannten die örtlichen Umstände, worauf sich dieses oder jenes bezog: oft hatten sich diese auch geändert oder gänzlich verlohren, ohne daß die Gesetze sich geändert oder verlohren hätten. Schon älteren Politikern mußte daher Manches seltsam, unnütz und zweckwidrig vorkommen, was in seinem Zusammenhange keines von dem war. Und wir sind noch weniger im Stande, über dergleichen Besonderheiten ein befriedigendes Urtheil zu fällen. *)

— Aber nicht bloß die eignen Lokalitäten erschweren uns das: auch die Summe von Empfindungen, Erfahrungen und Schlüssen, die ich unter dem Worte Meynung zusammenfasse oder die man auch Nationalgeist nennen könnte, **) bestimmte die Gesetzgeber auf ganz eigene Weise. Es ist wahr, viele von den positiven Gesetzen sind, um es kurz zu fassen, ächte Naturgesetze, aber um die Stim-

*) Dahin gehört das ganze Kapitel von den Strafen. Manche Strafen erscheinen uns äußerst abgeschmackt, die ihren guten Grund haben mochten. Ueberall ist da viel Symbolisches mit untergelaufen, dessen Deutung sich verlohren hat.

**) Nach der Bestimmung, welche Garve davon giebt in den Versuchen II. S. 94. f.

me der Natur zu hören und zu verstehen, müssen die Menschen schon in allerley Verhältnissen gewesen seyn, müssen schon beobachtet, müssen schon das Bedürfniß solcher Weisungen gefühlt haben. Nun hieng es also von jenen Verhältnissen selbst, es hiehg von ihrer Art zu beobachten ab, wie sie diese Stimme der Natur hörten und verstanden. Die Natur ist ein Orakel, in ihren Antworten weht nur Ein Geist, der Geist der Weisheit: aber sie giebt nicht auf alle Fragen einerley Antworten.

Sechstens, viele von den alten Gesetzen sind nicht sowohl Gesetze, als Bemerkungen und Maximen, man könnte sie politische Gr^ommen nennen. Nicht selten herrscht ein Ton darin, den wir heute mit dem Begriffe eines Gesetzes unverträglich finden, hier ein gewisser Anstrich von Laune und Spott, dort eine besondere Umständlichkeit in der Aufzählung der Gesetzes-Gründe.

Die große Aufgabe der griechischen Gesetz- und Staatsverfassungen war, den Zwang der bürgerlichen Gesellschaft mit einer unbeschränkten Freyheit zu vereinigen. Diese ist ohne Gleichheit nicht möglich. Gleichheit galt daher als das Grundgesetz jeder bürgerlichen Gesellschaft.

Diese Gleichheit ist von doppelter Art, sie betrifft den Besitz von Mitteln des Unterhalts und der Bequemlichkeit, und den von Macht und An-

sehn. Alles andre läßt sich unter diese beyden Classen vertheilen.

Was zuvörderst die Gleichheit der Güther betrifft, so scheinen die alten Gesetzgeber von folgenden Bemerkungen ausgegangen zu seyn:

Reichthum, das heißt also theilweise Ungleichheit der Güther, trennt die Bande der Gesellschaft. Er macht den Besizer selbstgenugsam und unabhängig, er unterdrückt in ihm alle Theilnahme an Andern. Der Arme dagegen betrachtet den Reichen mit Neid, oder demüthigt sich vor ihm auf eine niedrige Art.

Reichthum erzeugt Bedürfnisse, und aus diesen entspringt Habsucht. Diese verführt zu Ungerechtigkeiten aller Art, sie macht die Mitglieder eines Staats zu unthätigen oder gar zu gefährlichen Bürgern. Sie erzeugt eine andre Pest, die vielleicht noch fürchterlicher wüthet, die Ehrsucht, die Begierde nach einem Ansehen und einer Macht, wobey man in den Stand gesetzt wird, die Habsucht leichter zu befriedigen und sein Eigenthum geltender zu machen.

Reichthum setzt einen Staat in Gefahr von Seiten fremder Staaten. Er vermindert die Kräfte eines Staates durch die Zertheilung der Grundbesitzungen, durch die Absouderung der Reichen, durch die Verweichlichung der Sitten, und durch die Hindernisse, die er dem Aufkommen eines



gewissen Gemeingeistes in den Weg legt, selbst bey dem Armen, der unmöglich für eine Gesellschaft, die ihn zurücksetzt, sich erwärmen kann; Er reizt ferner den Neid oder die Begierden, und zieht Völkern Kriege zu, die ihnen die Armuth erspart hätte. Er macht kühn, ungerecht und unternehmend, anstatt daß bescheidne Armuth die Rechte der Bürger achtet. Ein armes Volk findet weit leichter, als ein reiches, treue Verbündete, da es Anderer Eifersucht nicht reizt, bey seinem gegebenen Worte treulich bleibt, und andern gern den Preis der Siege überläßt, wenn sie dessen bedürfen. Zu allem diesem kommt noch die große Wahrheit, daß nicht eine zahlreiche Menge Volks, sondern eine glückliche und tugendhafte die gehörige Kraft hat, Feinden zu widerstehen.

Um also diesen übeln Folgen des Reichthums vorzubeugen und eine allgemeine Gleichheit zu begründen, haben die alten Gesetzgeber, Politiker und Staatenbildner verschiedene Wege eingeschlagen. Ich wiederhole hier zum Theil einige Ideen, die schon oben berührt worden sind.

Ein Mittel war, die Güther auf eine bestimmte Summe zu beschränken, über welche hinaus kein Bürger etwas besitzen dürfe.

Ein andres, alle Besitzungen unter alle Bürger zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Ein drittes, alles Eigenthum aufzuheben, die Ländereyen als Gemeingut zu behandeln, die Lebensmittel in Gemein-Magazins zu sammeln, und sie von Staatswegen unter die Bürger zu vertheilen.

Ein viertes, durch Aufwands-Gesetze und Einrichtungen den Ueberfluß seinem Besitzer so gut als unnütz zu machen, und dagegen Mäßigkeit, Einfachheit und Nüchternheit zu verbreiten.

Alle diese Maasregeln haben bey der Ausführung unzählige Schwierigkeiten. Auch gegen diese hatten die Politiker mancherley Behelfe ausgedacht, die aber größtentheils aus dem Lokale genommen waren. Ich begnüge mich, durch einige Bemerkungen auf die Täuschungen aufmerksam zu machen, die bey jener Idee mit obwalten. Offenbar saßen die alten Politiker den Reichthum nur von Einer Seite.

Man kann nicht behaupten, daß der Reiche aus aller Verbindung mit den Armen trete. Das Bedürfniß, zu genießen, seine Genüsse zu vervielfältigen und sich selbst bequem zu machen, bringt immer den Reichen zum Armen.

Eben so wahr ist es, daß der Reiche, wenn nicht durch ächten Patriotismus, doch durch Interesse an sein Vaterland gebunden ist. Opfert er nicht aus Grundsätzen etwas für dasselbe auf, so thut er es aus Eigennutz.

Reichthum ist auch nicht etwas so gewöhnliches, als man gemeiniglich annimmt. Zwischen dem Reichen und dem Armen ist noch der weit zahlreichere Mittelstand.

Auch giebt die ungleiche Vertheilung der Güther Reichen und Armen mannigfaltige Genüsse und Antriebe, den letztern auf alle Fälle wenigstens Hoffnungen und Wünsche, die beyden Hauptbestandtheile der Glückseligkeit.

Was nun die oben angeführten Gleichungsmittel selbst betrifft, so ist das erste, die Güther zu beschränken, immer sehr schädlich und gefährlich, indem alles, was auf eine solche Beschränkung abzielt, die Cultur des Landes schlechter macht, den Ertrag vermindert, und gewissermaßen auch die Sitten verderbt.

1.) Eine große Anzahl Menschen arbeitet bloß in der Absicht, Ueberfluß zu erwerben: einige, weil sie nur in dem Ueberfluß von Mitteln der Existenz ihre Sicherheit zu finden glauben, andre weil sie nur in der möglichsten Abwechslung und Verschiedenheit der Genüsse ihr Glück suchen. Nicht wenige Menschen haben bey allen ihren Unternehmungen und Arbeiten keinen andern Bewegungsgrund, als die Vorstellung eines Zwecks, der sich immer weiter entfernt. Noch andre endlich mögen sich gern durch Zwecke leiten lassen, die sie selbst nicht ganz kennen, und die sie sich nur ganz dunkel

und allgemein denken. Alle diese Menschen ein-
schränken, hieße ihren Fleiß, ihre Thätigkeit, ih-
re Lebenslust stöhen.

22.) Wird das Maximum der Besizungen
willkürlich festgesetzt, so kann es unaufhörlich
geändert und wieder geändert werden. Jeder
also, welcher der bestimmten Grenze nahe käme,
würde eher alles thun, sich davon zu entfernen,
als sich ihr mehr zu nähern. — Denn überhaupt,
wo ist das eigentliche Maximum? Da wo die
Bedürfnisse befriedigt sind? alle oder welche?
werden sie bey allen auf gleiche Art befriedigt? —
Oder liegt es über die Bedürfnisse hinaus? Ist
das nicht Ueberfluß? kann da Gleichheit seyn?

23.) Es giebt Unternehmungen für den Acker-
bau und für die Manufacturen, die nur im Gro-
ßen angelegt und gehetig ausgeführt werden kön-
nen. Ein solches En gros aber ist mit einem be-
stimmten Maximum unverträglich.

24.) Wollte man einen Bürger nach seinen
Einkünften schätzen, so würde er sich bemühen,
diese so zu verringern, daß sie nicht das bestimmte
Maximum erreichten, und doch könnte er sein
Capital erhalten, indem er es gelegentlich verkauf-
te oder seinen Kindern zusteckte.

Die beyden andern Gleichungsmittel sind viel
leicht noch schlimmer ausgedacht.

Alle Vertheilung der Güther zu gleichen Theilen würde immer nur eine vorübergehende Gleichheit bewirken, sie würde der Grund zu ewigen Vertheilungen seyn. Heute wäre die Ausgleichung gemacht, morgen würden der Faule, der Verschwender, der Schwächling ihre Theile verschleudert und dem Fleißigen, dem Habsüchtigen und Kraftvollen zugeworfen haben. Und wenn der eine Bürger mit seinem erhaltenen Antheile nur Einen Sohn hinterliesse, so würde der andre vielleicht einen gleichen Antheil sechs und mehr Kindern zum Vertheilen lassen.

Die andre Idee, alles Eigenthum aufzuheben und zum Gemeingut zu machen, kann noch weniger gefallen. Was ist das Gemeinwesen? besteht es durch sich selbst als ein Abstraktum? oder hat es nicht immer mit Individuen zu thun? sind diese Individuen nicht Menschen, haben sie nicht Leidenschaften, Irrthümer? Ist also ein Gemeingut wirklich so gesichert, wie es seyn sollte? Verliert der Bürger nicht seine Freyheit, seine Freude an der Thätigkeit, sein Lebensglück, wenn man ihm nichts Eignes läßt? Würde es ihm nicht leicht, äußerst leicht werden, seine Pflichten zu vernachlässigen? Würde also nicht dadurch Gewissenlosigkeit und Trägheit auf alle Art befördert? — Und müßte nicht die Austheilung der Güther immerwährende Zänkereyen zwis-

schen den Faulen und Arbeitsamen, den Schwachen und Starken, den Verheyratheten und den Ledigen, den Vätern und den Kinderlosen, den Bürgern und der Obrigkeit veranlassen? Der eine würde so viel begehren, als seiner Arbeit gemäß wäre, ein anderer so viel, als zu seinen Bedürfnissen erfordert würde, ohne Rücksicht auf seinen Beytrag an Arbeit. Hierzu kommen noch folgende Ansichten:

1.) Es ist, wie Aristoteles in einer andern Beziehung bemerkt, es ist dem Menschen nicht natürlich, sich mit Interesse an etwas zu blenden, was allen gehört, einer Sache seine Arbeit zu widmen, die er nicht in ihre Fortschritte begleiten, deren Früchte er nicht genießen kann.

2.) Alle ländliche und bürgerliche Arbeit ist nicht bloß ein Zubegriff gewisser festgesetzter Handgriffe: es gehört zu allem ein gewisses Nachdenken, eine Vergleichung, ein Studium. Läßt sich dieß den Mitgliedern vorschreiben? Und wenn das nicht ist, wie werden die Gemein. Güther bearbeitet und erhalten werden?

3.) Die Einziehung des Privat. Eigenthums ist immer etwas so auffallend Hartes, daß jeder sich eine Pflicht daraus machen würde, diese Gesetze zu verspotten.

4.) Und welche Verwirrung müßte nicht die schnelle Ab- oder Zunahme der Menschenzahl in

diesem ganzen Systeme anrichten! Was Aristoteles und andre für die Ausgleichung dieser Zahl vorschlagen, ist entweder unausführbar oder es ist abscheulich.

Es bleibt demnach nur ein Mittel übrig, welches wieder in zwey zerfällt, und zum Theil in allen Staaten des Alterthums, wie in den neuern versucht worden ist. Immer nehmlich hat man sich durch Aufwandsgesetze bemüht, ein Verhältniß wenigstens, wenn gleich keine Gleichheit des Vermögens zu bewirken. Daß dergleichen Gesetze im Einzelnen manches Unbillige enthalten, daß sie Arbeit und Betriebsamkeit einigermaßen vermindern, ist wahr, ist aber gegen die Uebel des Gegentheils nur von geringer Bedeutung. Das beste bleibt, wie Aristoteles an mehr als einer Stelle deutlich genug sagt, auf die Bildung der Sitten zu wirken, die Bürger gut zu machen und es dann ihren Einsichten zu überlassen, wie sie eine gewisse Gleichheit, welche sich nicht durch Gesetze und Verfassungen erzwingen läßt, durch die Tugend hervorbringen können.

Die andre Art der Gleichheit, nehmlich das allen Bürgern eines Staats gleichmäßig zukommende Recht, an den Reglerungsämtern Theil zu nehmen und die Theilnehmer daran zu wählen, ist derjenige Hauptpunkt, über welchen sich Ari-

stoteles in den nächst folgenden Büchern ausführlicher erklärt. Ich erinnere im Voraus an die Abhandlungen über die Gleichheit von Rousseau, Meiners u. a. *)

U 3

*) So weit war der Druck bereits im Jahre 1798 gediehen, als Krankheit und eine dadurch veranlaßte Reise mich in der weiteren Ausarbeitung unterbrach. Nachdem aber auch diese Hindernisse aufgehört hatten, drängten sich andre zerstreute Geschäfte bey mir zusammen, daß ich an eine fortdauernde Bearbeitung dieses Theiles nicht denken, sondern bloß in einzelnen Stunden zu einer solchen sammeln konnte. Gegenwärtig erlaubt es die Einrichtung des Herrn Verlegers nicht, die abgedruckten Bogen länger unbeeidigt liegen zu lassen; meine gesammelten Materialien zu verarbeiten würde mich noch Jahre beschäftigen; und es bleibt mir also nichts übrig, als über die letzten Bücher mit leichtem Fuß hinzugehen und die für den minder gelehrten Leser nothwendigsten historischen und ähnlichen Anmerkungen aus den besten Commentaren auszuheben. Was ich außerdem in diesem Fache mit der Zeit ausarbeiten denke, soll etwas Zusammenhängendes über das ganze Aristotelische Werk seyn und unter dem Titel: Ueber die Politik der Alten, insbesondre des Aristoteles, ein für sich bestehendes Werk ausmachen. Bis dahin habe ich Ursache, um milde Nachsicht mit diesen übrigen Bogen zu bitten.

der Staat, so bald sich seine Verfassung ändert, nicht halten kann und darf: es giebt andre, die er halten muß. Die Frage ist nun welche das sind? und diese Frage gehört hierher gar nicht.

Kapitel 4.

Aristoteles will von den verschiedenen Arten der Regierung handeln: nicht sowohl von den gewöhnlichen Unterschieden der Demokratie, Aristocratie u. s. f. als vielmehr von dem Hauptunterschiede einer Regierung über Freye oder Leibeigne: eine Untersuchung, woraus am Ende der Satz folgt, daß keine Verfassung gut ist, als die, welche die Bürger als freye Leute behandelt.

1) Der Charakter und der Name der Verfassungen kommt von dem regierenden Theile her.

2) Zwey Fragen machen diese Untersuchung aus: die eine: warum kommen die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen? Antwort, weil der Mensch von Natur ein geselliges Thier ist: weil ein Mensch dem andern durch seinen Beystand nützen kann: und weil die Menschen bey einander alle leichter ihren Unterhalt finden. Die